

Beschlussfassung über die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger der Wandelschuldverschreibungen/Teilschuldverschreibungen mit der WKN A1MA6Z

Es wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

„Herr Diplom Ökonom Rainer Martin Hellmich, aus 42489 Wülfrath, wird zum gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger (der „Gemeinsame Vertreter“) bestellt.

Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die ihm durch Mehrheitsbeschluss erteilten Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheits-/Ermächtigungsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Anleihegläubiger zu handeln. Den Gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr entsprechend § 93 Abs. 2 S. 1 und 2 Aktiengesetz. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf insgesamt EUR 700.000,- (in Worten: Euro siebenhunderttausend) begrenzt. Der Gemeinsame Vertreter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, für seine Tätigkeit als Gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme bis zur Höhe von EUR 700.000,- abzuschließen. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger.

Der Gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung.

Die durch die Bestellung des gemeinsamen Vertreters der Gläubiger entstehenden Kosten und Aufwendungen, insbesondere für eventuelle Beratungsleistungen durch Dritte und Ersatz der Kosten für eine Haftpflichtversicherung und der Reisekosten, einschließlich einer angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters, trägt der Schuldner.“